

A 1197

6672 des lign. KM

ZMKA. TUD. KÖNYVTÁR

ARCHIVUM

Leltározva 2010

Lelt. sz.: 2900

Instruktion

für die

Untersuchung der an der Front, im Etappenraume oder im Hinterlande verbliebenen Artilleriemunition (ausschließlich Gasmunition und besondere Kampfmittel), Leucht-, Rauch- und Brandmunition sowie Fliegerabwurfmunition (Bomben) und Gewehrmunition vor deren Abschub in die endgültige Deponierungs- bzw. Desadjustierungsstation.

□□□□□□

Wien, 1919.

Druckerei des Deutschösterr. Staatsamtes für Heerwesen.

7589

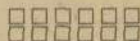
M. kir.
honvéd közpenti

25594-2

Instruktion

für die

Untersuchung der an der Front, im Etappenraume oder im Hinterlande verbliebenen Artilleriemunition (ausschließlich Gasmunition und besondere Kampfmittel), Leucht-, Rauch- und Brandmunition sowie Fliegerabwurfmunition (Bomben) und Gewehrmunition vor deren Abschub in die endgültige Deponierungs- bzw. Desadjustierungsstation.



Wien, 1919.

Druckerei des Deutschösterr. Staatsamtes für Heerwesen.



Instruktion

für die

Untersuchung der an der Front, im Etappenraume oder im Hinterlande verbliebenen Artilleriemunition (ausschließlich Gasmunition und besondere Kampfmittel), Leucht-, Rauch- und Brandmunition sowie Fliegerabwurfmunition (Bomben) und Gewehrmunition vor deren Abschub in die endgültige Deponierungs- bzw. Desadjustierungsstation.

Einleitung.

Jede an der Front oder im Etappenraume verbliebene Munition sowie überhaupt jede irgendwo gelagerte Munition, von welcher nach allen Umständen — durchgemachte Behandlung, Deponierung und Transport — nicht sicher angenommen werden kann, daß sie in keiner Weise gelitten hat, muß ehebaldigst, jedenfalls aber vor dem Abschube in die endgültige Deponierungs- bzw. Desadjustierungsstation des Hinterlandes auf ihre Transportsicherheit, Lagerbeständigkeit und Kriegsbrauchbarkeit untersucht werden.

Die Untersuchung hat unter Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und speziell jener, welche in den Dienstbüchern G—61—41 und zu G—61—41, „Vorschrift für die Unterbringung und Erhaltung der Artillerievorräte“, angegeben sind und unter sinngemäßer Einhaltung der in den „Allgemeinen Direktiven für die Entnahme der Proben aus der Sprengladung der Nahkampfmittel“ (Kriegsministerialerlaß

Abt. 20, Nr. 3343/18) angegebenen Sicherheitsmaßnahmen in möglichster Nähe der innehabenden Lagerstelle zu erfolgen.

Kriegsbrauchbar ist die Munition nur dann, wenn sie transport- und lagersicher ist und keinerlei den Gebrauch und die Wirkung beeinträchtigenden Schaden erlitten hat.

Die kriegsunbrauchbare Munition kann

1. transport- und lagersicher, aber mit einem solchen Schaden behaftet sein, welcher Gebrauch und Wirkung beeinträchtigt,

2. wegen Beschädigungen, Entsicherung, Brandschaden, Nässe, Beschießung, Nichtlagerfähigkeit seines Füllmittels etc. transportgefährlich oder lagergefährlich sein.

Die Untersuchung erstreckt sich daher darauf, ob die Munition unbeschädigt, transport- und lagersicher und vollkommen brauchbar ist.

Zur Untersuchung sind von der Munition Partien zu bilden, und zwar derart, daß eine Partie nur Munition möglichst gleicher Beschaffenheit enthält, bei welcher man demnach annehmen kann, daß sie bisher gleichartig beschaffen und bei Transport und Lagerung in gleicher Weise beansprucht wurde.

Wegen der großen Menge der zu untersuchenden Munition wird sich die Untersuchung meist auf aus den verschiedensten Lagen und Stößen der Partie entnommene Stichproben beschränken müssen.

Die Anzahl der zur Stichprobe zu entnehmenden Stücke wird sich danach richten, je nachdem von der betreffenden Munitionspartie bekannt ist, ob sie wenig oder viel durch Transport, Lagerung etc. gelitten hat.

Von Munitionspartien, welche noch nicht bei der Truppe waren, sondern in den Depots der Sammelstellen oder des Etappenraumes bzw. im Hinterland lagerten und von welchen einwandfrei bekannt ist, daß sie keine abnormalen Erschütterungen erfahren und durch Lagerung nicht gelitten haben, deren Verpackungsgefäße und Äußeres sich nicht beschädigt, verschimmelt, verrostet oder oxydiert zeigen, wird eine kleinere Zahl als Stichprobe zur Detailuntersuchung zu entnehmen sein.

Je nach der Größe der zu untersuchenden Partie und den vorgeherrschten vorerwähnten Umständen wird es in diesem Falle genügen, ein bis drei Prozent zur stichprobenweisen Detailuntersuchung zu bringen.

Läßt sich nicht mit Sicherheit wie vorerwähnt auf die volle Intaktheit und besonders Transportsicherheit und Lagerbeständigkeit der Munition schließen, so ist die Zahl der zur Stichprobe zu entnehmenden Stücke entsprechend zu vermehren, bis zu etwa 20 Prozent der Stückanzahl der Partie.

Ist schon aus dem äußeren Zustande zu schließen, daß die Munition gelitten hat, so ist bei der Detailuntersuchung mit besonderer Vorsicht vorzugehen und ist bei kleineren Munitionspartien eventuell die ganze Partie im Detail zu untersuchen.

Sind die außen an den Verpackungsgefäßen bzw. an den Geschossen ersichtlichen Beschädigungen (Verpackungsgefäße stark zerbrochen, die Geschosse bzw. deren Führungsmittel mit stärkeren Anschlägen versehen) derart stark, daß geschlossen werden kann, daß die Zünder der Geschosse entschert sind, eine Desadjustierung bei der stichprobenweisen Untersuchung daher gefährlich ist, so ist die betreffende Munitionspartie unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln nach Dienstbuch G—61—57 zu sprengen. (Ausgenommen sind hiervon Gasmunition und besondere Kampfmittel, für welche besondere Vorschriften bestehen.) Es gilt dies insbesondere hinsichtlich jener Munition, welche feindlicher Einwirkung ausgesetzt war, dann bezüglich jener, von der bekannt ist oder aus Begleitumständen berechtigt angenommen werden kann, daß sie abnormal stark beansprucht wurde bzw. Stürze mitgemacht hat.

Geschosse mit entschertem Zünder, bei welchen sich durch Einführen des Vorsteckers die Sicherung nicht leicht wieder herstellen läßt, und solche, an denen zu ersehen ist, daß mit denselben und besonders mit deren Zünder unsachgemäß verfahren wurde, sind in gleicher Weise wie im vorhergehenden Absatz angeführt zu behandeln.

Zeigt sich erst bei der Detailuntersuchung beim ein-

gehenderen Untersuchen der Zünder, daß dieselben nicht transportsicher sind, so ist die ganze zu untersuchende Munitionspartie gleichfalls zu vernichten.

Zu vernichten ist auch jene Munition, welche sich bei der Untersuchung als nicht lagersicher ergeben hat.

Handelt es sich um größere Mengen nicht transportsicher oder nicht lagersicher befundener Munition oder um kleinere Mengen, welche leicht erreichbar sind, so ist vor dem Vernichten der Befund unter genauer Angabe des Ortes, der richtigen Nomenklatur und Stückzahl, erst der nach den ergangenen speziellen Weisungen bestimmten höheren Stelle zu melden. Die letztere entsendet nach Bedarf eine Fachkommission, welche auch zu entscheiden hat, ob und welche Munition vor dem Abtransporte und der weiteren Verwertung eventuell transportsicher zu machen ist.

Ergeben sich überhaupt Zweifel hinsichtlich Transport- bzw. Lagersicherheit von Munition, so ist, wenn es möglich ist, die Entscheidung der vorgenannten Kommission einzuholen, sonst aber ist diese Munition als nicht transport- bzw. lagersicher zu behandeln.

Beutemunition ist nach analogen Grundsätzen wie die vorangeführten zu behandeln. Wohin transport- und lagersicher befundene Beutemunition abzuspeditieren ist, wird fallweise entschieden. Von der Beutemunition wird jedoch nur jene desadjustiert werden können, deren Innenkonstruktion bekannt ist und welche von den untersuchenden Fachorganen als „zum Desadjustieren geeignet“ befunden wurde. Die übrige Beutemunition ist unter Anwendung der entsprechenden Vorichtsmaßregeln zu sprengen.

Die Untersuchung selbst muß in allen Fällen mit vollkommener Sachkenntnis und größter Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden und sind zu derselben nur Feuerwerksmeister zu verwenden, die für diese Arbeit ausgebildet sind.

Nachdem es unmöglich ist, für alle Erscheinungen bei der Untersuchung genaue Vorschriften zu geben, so ist es immer Sache des untersuchenden Organs Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden, also Sachfehler zu erkennen.

Über die vorgenommenen Untersuchungen sind genaue Vormerkungen zu führen, aus welchen Untersuchungsort und Datum, Anzahl und Muster der untersuchten Munitionspartie und Stichprobe (genaue Nomenklatur und Merkblatt), deren Adjustierungsort, Jahr und Monat, Befund der Untersuchung und was verfügt (Klassifikation und wohin instradiert), sowie Name und Charge des Untersuchenden, ersichtlich sind.

Die kriegsbrauchbare, dann die nicht kriegsbrauchbare aber transport- und lagersichere Munition und die bei der Untersuchung bzw. beim eventuellen Transportsichermachen gewonnenen Munitionsbestandteile sind nachzuweisen und nach speziell ergehenden Weisungen an die bezeichneten Sammelstellen abzuführen.

Diese gesamte Munition muß in den vorgeschriebenen oder improvisierten Packgefäßen verläßlich gut verpackt sein. Jedes Packgefäß für diese Munition muß an mehreren Stellen mit einem Diagonalkreuz und in einer solchen Farbe, daß sie sich deutlich vom Packgefäß abhebt, auffallend bezeichnet sein (Zementkalkmischung).

Nach dem Rückklagen der Munition im Hinterlande des eigenen Nationalstaates ist ehebaldigst und tunlichst noch vor der Deponierung in den Magazinen desselben sämtliche Munition noch einer eingehenden Untersuchung auf die volle Kriegsbrauchbarkeit wie es im Frieden für die periodische Munitionsuntersuchung vorgeschrieben ist, zu unterziehen. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Zweifel irgend einer Art, so ist die Entscheidung der zuständigen fachtechnischen Stelle einzuholen.

Hinsichtlich Leitung und Beaufsichtigung bei den Untersuchungen und bei Einlagerung, Abschub und Transport der Munition wird auf nachstehende Vorschriften verwiesen, deren Inhalt dem Feuerwerksmeister von früher her bekannt sein muß und welche nur der Vollständigkeit halber nachfolgend aufgezählt erscheinen, und zwar für

A. Deponierung und Untersuchung.

1. Behelf für die Deponierung und periodische Untersuchung von Munition, Schieß-, Spreng- und Zündmitteln Zu Erl. Abt. 7/P., Nr. 22.751 von 1917.

2. Bestimmungen für die Deponierung von Pulver, Spreng-, Zündmitteln und Munition in Pulver- und Munitionsmagazinen. Zu Erl. Abt. 7/P., Nr. 22.751 von 1917.

3. Merkblatt für Einlagerung und Behandlung von Pulver, Spreng-, Zündmitteln und Munition besonderer Kampfmittel, ausschließlich der Infanterie- und Artilleriemunition. Zu Erl. Abt. 5, Nr. 27.994 von 1917.

4. Das Dienstbuch G—41: „Vorschrift über Unterbringung und Erhaltung der Artillerievorräte“.

5. Zu G—41: „Sicherheitsrayon der Magazine und Laboratorien“. (Nähere Bestimmungen enthält Erl. Abt. 7, Nr. 1650 ex 1896 vom 26. Jänner 1897.)

6. Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen durch Munitionsexplosionen. Heft 2 von 1918 der Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens.

7. Dienstbuch G—61—102 „Instruktion der periodischen Untersuchung der Munitionsvorräte“.

8. Beschreibung und Prüfung der Explosivstoffe. Erl. Abt. 7/P., Nr. 8093 von 1918.

9. Allgemeine Direktiven für die Entnahme der Proben aus den Sprengladungen der Nahkampfmittel etc. (KM.-Erl. Abt. 20, Nr. 3343/18.)

B. Abschub.

10. Erl. Abt. 18 des KM., Nr. 11.415 res. von 1917 (hingewiesen darauf auch im Erl. Abt. 18, Nr. 3085 res. vom 15. Februar 1918 des KM.)

11. Merkblatt über den Sammel- und Abschubdienst mit Munition, Nahkampfmitteln, Spreng- und Zündmitteln, Erl. des KM. Abt. 18, Nr. 19.030 res. von 1917.

C. Transport.

12. Dienstbuch G—70: „Vorschrift für Militärtransport explosiver Gegenstände auf Straßenfuhrwerken und Tragtieren.“

13. Dienstbuch E—10: „Vorschrift über den Transport auf Eisenbahnen“. (Auch Eisenbahnbetriebsreglement [speziell auch dessen Anlage C] sowie der Militärtarif.)

14. Auszug aus dem Entwurf (April 1917) zur Dienstvorschrift für Eisenbahntransport militärischer Schieß- und Sprengmittel, sowie Munition im Kriege, herausgegeben von der Zentraltransportleitung. (Derselbe hat noch keine offizielle Gültigkeit.)

D. Sprengen der Munition.

15. Dienstbuch G—61—57 „Instruktion für das Sprengen blind gegangener scharf adjustierter Geschosse, dann blind gegangener Wurfminen, Handgranaten (1917) und dessen Anhang, Behandlung der blind gegangenen feindlichen Fliegerbomben.“

I. Scharf adjustierte Geschosse.

Allgemeines.

Vor allem ergeben, wie in der Einleitung erwähnt, die äußere Beschaffenheit der Verpackungsgefäße, der Geschosse selbst, sowie der Verkappungen einen Anhaltspunkt, inwieweit die Munition durch Transport oder Deponierung gelitten hat. Je weniger gut erhalten bzw. je mehr durch Feuchtigkeit angegriffen sich Verschlüge und Geschosse zeigen, desto eingehender muß die Untersuchung der Munition vor ihrer Deponierung bzw. vor dem Abschube ins Hinterland erfolgen und desto größer muß auch die Zahl der zur Stichprobe für die Untersuchung zu entnehmenden Exemplare sein. Für die Untersuchung selbst gilt Nachstehendes und ist in dieser Beziehung auch die Munition genau zu prüfen, und zwar: Bei vollkommen gut erhaltener Munition müssen sich die Verpackungsgefäße bei der Untersuchung vollkommen intakt zeigen, sie dürfen nicht verrostet, vermorscht oder verschimmelt erscheinen, auch deren Inneres und Einsätze dürfen keine Beschädigungen oder abnormales Aussehen aufweisen, die Handhaben müssen gut erhalten, dürfen nicht abgerissen oder ver-

morscht sein. Auch der Verschluß, bzw. die Plombierung oder Verschraubung soll in normierter Weise vorhanden sein.

Bei kriegsbrauchbarer Munition dürfen die Geschosse nicht stark verrostet sein und keine Risse oder Sprünge aufweisen, die Verkappung muß normales Aussehen haben, keine stärkeren Oxydflecken zeigen, Entkappungsdrähte oder Bänder müssen gut verlötet sein. Hinsichtlich des luftdichten Abschlusses der Verkappung und dadurch bedingten Schutzes gegen Feuchtigkeit für die Zünder gibt hierbei die vorzunehmende Warmwasserprobe Aufschluß. Weiters müssen die Zünder festsitzen, die Zünderbefestigungsschrauben vorhanden sein und richtig sitzen, desgleichen die Geschosßböden, Deckplatten, Mundlochbüchsen, Geschosßköpfe etc. festsitzen und deren Befestigungsschrauben, Verkörnung etc. ordnungsgemäß vorhanden und beschaffen sein. Ergeben sich in dieser Hinsicht bei der Stichprobe Anstände, so ist die ganze zu untersuchende Munitionspartie an Ort und Stelle so herzustellen, daß die Transportsicherheit gewährleistet ist. Wenn überdies erforderlich, ist die ganze Partie zur endgültigen Herstellung für die Überstellung an eine Munitionsfabrik zu klassifizieren. Die Führungsmittel der kriegsbrauchbar zu befindenden Geschosse müssen normal beschaffen und unbeschädigt sein. Bei den Geschossen, deren Zünder Vorstecker besitzen, hat sich die Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob die letzteren vorhanden, normal beschaffen sind und richtig und fest lagern, ob sie nicht etwa, anstatt den Schläger zu tragen, über letzteren darüber hinweggehen. In dieser Hinsicht ist bei Anständen bei der Stichprobe gleichfalls die ganze Munitionspartie zu untersuchen und transportsicher herzustellen. Weiters müssen die Zünder äußerlich intakt, dürfen nicht beschädigt oder stärker oxydiert sein. Bei den Schrapnell- bzw. Dreifachzündern muß die richtige Tempierbarkeit vorhanden sein. Ist der Zünder normal tempierbar, dann ist voraussichtlich auch das Satzscheibepulver gut erhalten. Sind die Zünder sehr schwer oder nicht tempierbar, so sind sie voraussichtlich verdorben und nicht kriegsbrauchbar. Ebenso sind auch Zünder nicht kriegsbrauchbar, welche gesprungene Satzscheiben oder

Schraubenmuttern aufweisen. Auf letztere Erscheinung sind besonders auch die Zünder aus Zinklegierung zu untersuchen.

Zur weiteren Detailuntersuchung auf Transportsicherheit und Kriegsbrauchbarkeit sind die Zünder aus den Geschossen herauszuschrauben. Hierzu sind vorerst zumeist die Zünderbefestigungsschrauben und bei Bodenzündern für Geschosse mit Deckplatten auch letztere aus den Geschossen zu schrauben.

Vor dem Herausschrauben der Zünder sind Geschöß und Zünder zu bezeichnen, und zwar mit derselben Nummer, damit nach dem Untersuchen der Zünder die leeren, jedoch gegen Feuchtigkeitseindringung gedichteten Zünderkörper wieder ins Geschöß eingeschraubt werden können. In der Vertikalenebene der Zünderbefestigungsschraube ist am Zünderkörper ein Strich einzuritzen, damit man beim Wiedereinschrauben des Zünders weiß, wie viel er anzuziehen ist.

Geschosse, bei welchen sich beim Desadjustieren Anstände ergeben, welche ein weiteres Manipulieren mit dem Geschöß gefährlich erscheinen lassen, sind zu vernichten.

In erster Linie sind jene Zünder zu zerlegen, die sich außen oxydiert oder nicht ganz normal beschaffen gezeigt haben, bzw. deren zugehörige Geschosse sich dergestalt erwiesen.

Bei allen Zündern müssen beim Zerlegen sämtliche Teile, welche vorschriftsmäßig festzusitzen haben, auch auf das Festsitzen geprüft werden und dürfen sich nicht gelockert haben (Zündnadeln, Zündhütchen, Pistons, Abschlußschrauben etc.); des weiteren muß auch deren sonstige normale Beschaffenheit ihre Kriegsbrauchbarkeit gewährleisten. Sie sind auch zu untersuchen, ob sie nicht durch Feuchtigkeit gelitten haben oder verrostet und die Schlagladungen, Zündhütchen oder Sprengkapseln nicht verdorben sind. Die Sprengkapseln, welche mit der Lupe zu besichtigen sind, dürfen weder in der Kapselbohrung noch an der Krempe Grünspan aufweisen und soll deren Folie unterhalb des kupfernen Schälchens metallisch glänzen. Ist letzteres der Fall, so sind die Sprengkapseln kriegsbrauchbar. Mißfärbige Folie, blasenartiges Aussehen oder Fehlen derselben — so daß die Pulverschichte sichtbar ist — läßt die Sprengkapseln nicht einwandfrei erscheinen.

Die Satzscheiben der Schrapnell- bzw. Doppel- oder Dreifachzünder dürfen, um als kriegsbrauchbar zu gelten, nicht verdorben sein. Deren Anfeuerungs-, bzw. Ausströmöffnungen müssen normal beschaffen, dürfen nicht verdorben sein, der Satz darf sich im Satzkanal nicht aufgequollen zeigen, keine Effloreszenzen von Salpeter aufweisen.

Bei den Geschossen, deren Zünder herausgeschraubt wurden, sind auch die Sprengladungen auf die richtige Beschaffenheit und Intaktheit zu untersuchen; sie dürfen nicht durch Feuchtigkeit gelitten haben, müssen festlagern, nicht zerbröckelt und gut unterbaut sein. Die Dichtung der Böden, Zünder, Deckplatten, Mundlöchbüchsen muß normal beschaffen sein. Hinsichtlich der Lagersicherheit der Sprengladungen ist zu bemerken, daß die Sprengladungen der Artilleriegeschosse im allgemeinen als lagersicher angenommen werden können und deshalb bei den in Rede stehenden Stichproben auf Stabilität chemisch nicht weiter zu untersuchen sind. Besondere Kampfmittel und Fliegermunition (Beutemunitio), welche Ammonsalpetersprengstoffe oder Chloratsprengstoffe enthalten, sind, wenn sie unbeschädigt und nicht älter als ein Jahr sind, hinsichtlich der Sprengladung auch als lager- und transportsicher zu bezeichnen; in allen anderen Fällen ist diese Munition durch Chemiker auf Stabilität zu untersuchen. Leuchtgeschosse sind, wenn auch unbeschädigt, zu vernichten, Brandgeschosse sind, wenn sie nicht auch Leuchtsatz enthalten, hinsichtlich Sprengladung lagersicher.

Die Bestandteile der zerlegten Zünder sind in vorhandenen Verschlägen (Kassetten, Kistchen) bestandteilweise und festgelagert zu verpacken; jene Teile, welche Zündhütchen oder Sprengkapseln enthalten, müssen vorher sorgfältig in Schächtelchen verpackt werden. Die Schächtelchen, bzw. Verschläge (Kassetten, Kistchen) für alle diese Bestandteile sind nach dem Inhalte entsprechend und deutlich zu bezeichnen.

In die Geschosse sind die leeren, gegen Feuchtaufnahme entsprechend gedichteten Zünderkörper wieder einzuschrauben und mit den Zünderbefestigungsschrauben zu befestigen.

Die mit diesen Zünderkörpern versehenen Geschosse und deren Verpackungsgefäße sind gleichfalls entsprechend und deutlich erkennbar zu bezeichnen und von den übrigen Geschossen getrennt zu halten.

Wenn bei der vorgenommenen Stichprobe sich die Zünder als nicht transportsicher erwiesen haben, ist die ganze Geschosspartie, hinsichtlich welcher die Voraussetzung zutrifft, daß deren Zünder ebenfalls nicht transportsicher sind, zu vernichten.

Im besonderen ist bezüglich der Untersuchung der verschiedenen Geschossgattungen noch zu berücksichtigen:

A. Schrapnells:

Hier gilt im allgemeinen das im vorhergehenden Abschnitt Gesagte.

Außerdem ist zu bemerken: Das Zerlegen der Doppelzünder hat unbedingt mit dem Heraus-schrauben der Schlagladungshülse, des Schlagladungsstückes, bzw. der Verschlußschraube zu beginnen, worauf die Schlagladung sowie der untere Perkussionsapparat — bei Doppelzündern mit unterem Vorstecker nach vorherigem Herausziehen desselben — zu entfernen sind.

Bei den M. 12 Doppelzündertypen ist hiebei erst der Piston für das Zündhütchen des unteren Perkussionsapparates auszuschrauben, dann das Zündhütchen durch Drehen des Zünders mit der Schraubenmutter nach oben in ein Schächtelchen herausfallen zu lassen. Sodann ist der stählerne Einsatz auszuschrauben und aus diesem die Zündnadel sowie das Verzögerungsstück zu entfernen.

Zum Abschrauben der Schraubenmutter und deren Befestigungsschrauben sind möglichst die zugehörigen Schlüssel zu verwenden. Hierauf ist der Schläger und bei den leicht tempierbaren Doppelzündern auch der Klemmring zu entfernen.

Ganz besonders ist darauf zu sehen, ob die Versicherungshülsen vollkommen intakt sind und deren Traglappen ihre normale Lage besitzen.

In dieser Beziehung nicht ganz einwandfreie Versicherungshülsen lassen den Zünder nicht transportsicher erscheinen.

Die Schlagladungen müssen, wenn sie intakt sein sollen, die Kornform zeigen und sollen nicht zu einem Kuchen zusammengebacken sein oder gar Salpeterausschwitzungen infolge der Feuchtigkeit aufweisen.

Bei M. 12 Doppelzündern ist auch zu untersuchen, ob der die Rohrsicherheit bewirkende Pulverzylinder im Verzögerungsstücke des Einsatzes nicht zersprungen, zerrissen oder ausgebrochen ist, ferner ob der Schläger sich im Einsatz axial ohne Reibung bewegen läßt. Hierzu muß aber vorerst das Verzögerungsstück ausgeschraubt und die untere Zündnadel entfernt sein.

B. G.-Schrapnells.

Bei denselben ist außer dem im allgemeinen Teile angeführten im speziellen bei der Untersuchung der Zünder noch zu bemerken: Nach dem Ausschrauben des Zünders aus dem Geschosse ist zuerst die Schraubenmutter des Zünders zu entfernen, dann nach Ausschrauben der Befestigungsschraube der Bolzenträger des Zeitzünders herauszuschrauben und zu untersuchen, ob die Sperrfeder, sowie der kupferne Versicherungsdraht richtig beschaffen sind und gut sitzen; Anstände in dieser Hinsicht schließen die Transportfähigkeit aus. Sind die Zünder soweit intakt und auch sonst normal beschaffen, so ist behufs weiterer Konstatierung der Kriegsbrauchbarkeit bei 10⁰/₀ der zur Stichprobe entnommenen Zünder, nach Entfernen der Befestigungsschrauben, die Nadelhülse auszuschrauben. Zum weiteren Zerlegen ist zuerst die Stegnadel, dann das Einsatzstück zu entfernen, und auf richtige Beschaffenheit des eingepreßten Rohrsicherungskornes, wie unter A. beschrieben, zu untersuchen. Weiters ist noch die Sprengkapsel zu besichtigen, ob sie normales Aussehen hat. Deren Hülse muß gut am Aufschlagbolzen sitzen, darf keine Risse, Sprünge oder Deformationen und keinen ausgetretenen Satz zeigen.

Das Zerlegen der G.-Schrapnell-doppelzünder muß unter Anwendung besonderer Vorsicht erfolgen; es muß jede Quetschung der Sprengkapsel vermieden werden. Deshalb müssen die Zünder zum Heraus-schrauben der Nadelhülsen hinter einem Blechpanzer auf einem Holzblock mit dicken Wänden eingespannt werden, so daß im Falle des Explodierens einer Sprengkapsel, die Sprengteile aufgefangen werden.

C. Granaten.

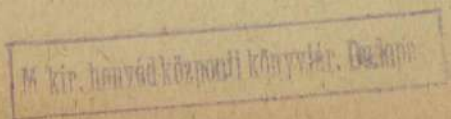
Bei denselben ist gleichfalls alles im allgemeinen Teile Gesagte zu berücksichtigen. Die Detailuntersuchung der Doppelzünder hat außerdem nach den, unter A. angeführten Gesichtspunkten zu erfolgen.

Bei den Granaten mit Bodenzündern und Deckplatten ist auf alle Fälle — wenn auch durch Improvisationen — anzustreben, das Aufschrauben der Deckplatten und Geschößböden zu ermöglichen, um die Detailuntersuchung durchführen zu können.

Für Kaliber bis 15 cm werden sich Haltevorrichtungen und Werkzeuge zum Ausschrauben unschwer finden, bzw. improvisieren lassen.

Zur Durchführung der Delaborierungsarbeiten, soweit sie in der Front und im Etappenraum bewirkt werden müssen, ist die Improvisierung von automobilen Werkstätten geplant, auf welchen speziell die Fortbringung der Einspannvorrichtungen für Großkaliber ermöglicht wird.

Von der stichprobeweisen Detailuntersuchung der Bodenzündergranaten darf in dem Falle, als solche Vorrichtungen nicht vorhanden sind und unter keinen Umständen improvisiert werden können, auch die zur Verfügung stehende Zeit, sowie die übrigen Umstände ein Zuwarten absolut nicht zulassen, nur dann abgesehen werden, wenn bei der betreffenden Geschößpartie deren Vorgeschichte einwandfrei bekannt ist und als absolut sicher angenommen werden kann, daß diese Geschosse transportsicher sind, d. i. daß diese Geschosse sich noch in den Munitionssammelstellen oder Depots des Etappenraumes, bzw. Hinterlandes befinden und nicht bei der Truppe



selbst waren. Auch muß sicher sein, daß sie keinen Erschütterungen abnormaler Beschaffenheit, Abstürzen oder Beschießung ausgesetzt waren.

Treffen diese Bedingungen nicht zu und ist ein Heraus-schrauben von Deckplatte und Zündvorrichtung absolut nicht möglich, so sind die Geschosspartien tunlichst unter Einholung der Genehmigung der nach speziell ergehenden Weisungen maßgebenden Stelle, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dienstbuches G—61—57 zu sprengen.

Im speziellen gilt noch:

Bei allen Zündvorrichtungen oder Zündern, welche mit einer Zündpatrone versehen sind, ist vor dem Zerlegen unbedingt zuerst die Zündpatrone (Zündladungsbüchse und Zündschlag) abzuschrauben und samt der Sprengkapsel vom Zünder zu entfernen.

Die M. 1 (1a), 28 cm, M. 97, M. 98 und eisernen Perkussionszünder sowie die M. 6 Zündvorrichtungen (letztere ohne den Zünder aus der Mundlochbüchse, von welcher vorher die Zündpatrone abgeschraubt wurde, auszuschrauben) sind durch Schütteln in der Längsachse zu erproben, ob sie nicht etwa ein Schlottern der Schlägerteile hören lassen. Zeigt sich ein derartiges Schlottern, so ist dies ein Zeichen, daß die Lappen der Versicherungshülse, wenn auch vielleicht nur teilweise, abgebogen sind. Solche Zünder sind nicht mehr transportsicher. 10% der vorgenannten Zündertypen sind überdies noch zu zerlegen und im Detail hinsichtlich richtiger Beschaffenheit aller Teile zu untersuchen, wie dies im allgemeinen Teile angegeben wurde.

Die M. 75 und M. 80 Granatzünder sind zu untersuchen, ob die Traglappen der Versicherungshülse ihre normale Lage haben; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese Zünder nicht transportsicher.

Zur Untersuchung der in den beiden vorangehenden Absätzen genannten Zünder sind die Zündschrauben bzw. Schlagladungsstücke auszuschrauben und können die Zünder dann weiter zerlegt werden. Bei dem M. 75 und M. 80

Granatzünder sind zur Vornahme der Untersuchung zuerst deren Mundlochschrauben aus dem Geschoß zu schrauben.

Bei den M. 15 (*a, b, c, d*) Granatzündern ist nach Herausschrauben der Verschlußschrauben und Entleeren der Schlagladung bzw. Abnehmen der Messingkappe die Nadelhülse auszuschrauben, dann der Zeitzündbolzen samt Versicherungshülse zu entfernen. Weiters sind die Dichtungsscheibe und die Ventilschraube des Aufschlagbolzens und schließlich die Stegnadel sowie die obere Zündnadel zu entfernen. Bezüglich Prüfung der Intaktheit der Versicherungshülse sowie des Rohrsicherungskornes gilt das bereits vorher wiederholt Gesagte.

Bei M. 4 Granatzündern ist zu visitieren, ob der Vorstecker ordentlich sitzt und die Transportsicherheit gewährleistet ist. Stichprobenweise ist nach Ausschrauben der Sprengkapsel und der Verschlußschrauben sowie Entfernen der Stegnadeln der Aufschlagbolzen das Rohrsicherungskorn auf Intaktheit zu untersuchen. Das gleiche hat auch hinsichtlich des Pulverkornes für die Sprengkapselsicherung zu erfolgen. Die Sprengkapseln sind zu überprüfen, ob sie fest sitzen und normal beschaffen sind. Wegen der Gefährlichkeit der Sprengkapsel ist das Quetschen oder Beschädigen derselben auf jeden Fall zu vermeiden und gilt hinsichtlich Sicherheitsvorkehrungen in dieser Hinsicht das unter *B* bei den G.-Schrapnellen Gesagte.

Die Granatdoppelzünder sind in analoger Weise wie die Granatzünder zu untersuchen. Das gleiche gilt hinsichtlich der mit denselben versehenen Zündvorrichtungen. Es sind jedoch auch die bei den Schrapnell-doppelzündern (Abschnitt *A*) angeführten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Für den M. 16 Dreifachzünder gilt das beim M. 4 Granatzünder Gesagte, bei gleichfallsiger Berücksichtigung des im Abschnitte *A* bezüglich der Schrapnell-doppelzünder Angeführten.

Bei den Zündvorrichtungen mit Bodenzündern M. 9 (9a), M. 8 (8a) bzw. M. 16 ist nach Entfernen der Zündladung, bzw. des Zündschlages, der Zünder aufzuschrauben.

Am letzteren ist nach Abschrauben des Verzögerungsstückes bzw. Schlagladungsstückes, der Nadelschraube oder Zündschraube die Versicherungshülse auf die richtige Beschaffenheit und Lage der Traglappen zu prüfen und sich zu überzeugen, ob die Sicherungskugeln vollzählig und richtig gelagert vorhanden sind und auch das Messingschälchen wie vorgeschrieben liegt. Bei den 37 mm M. 16 Zündern ist auch die richtige Beschaffenheit und Lage der bandförmigen Spiralfeder zu prüfen. Treffen bei den untersuchten Zündern diese Bedingungen nicht zu, so sind sie nicht transportsicher.

II. Hülsenkartuschen (Patronen), Sackkartuschen.

Bei der Untersuchung der Hülsenkartuschen (Patronen) in Bezug auf ihre Transportfähigkeit ist zu beachten, daß die Zündschraubekapsel nicht über den Zündschraubeboden vorsteht, was stichprobenweise durch Streichen mit einem Lineal, eventuell nur mit dem Finger über letzteren wahrgenommen werden kann.

Wird dieser Anstand konstatiert, so ist die ganze Munitionspartie auf diesen Anstand zu untersuchen und bei jenen Hülsenkartuschen (Patronen), wo sich dieser Anstand findet, die Zündschraube auszuschrauben und die Pulverladung aus der Hülsenkartusche zu entfernen.

Bei Einheitspatronen muß zum Entleeren der Patrone die Hülse vom Geschoß abgezogen werden. Hierzu ist das Geschoß einzuspannen und die Hülse mit einer Rohrzange zu lockern, bis das Abziehen möglich ist.

Bezüglich der Beschaffenheit der Treibladung bzw. der Anfeuerung, sowie der Schlagladung der Zündschraube, wird auf das bei Pulver Gesagte hingewiesen.

Mußte aus vorangeführter Ursache die Zündschraube entfernt werden — was nur vereinzelt vorkommen dürfte —, so ist die entleerte Pulverladung an Ort und Stelle zu vernichten, die Schlagladung aus der Zündschraube zu entfernen und die Kapsel durch Daraufschlagen mit einem spitzen

Gegenstand (stumpfen Nagel, Meißel u. dgl.) zur Explosion zu bringen. (Entsprechende Vorsicht beobachten.)

Kartuschhülse, leere Zündschraube (bei Einheitspatronen das Geschöß und die leere Patronenhülse) sind wieder im Verschlag zu verpacken und dieser speziell kenntlich zu machen, damit er nicht etwa mit intakter Munition deponiert werde.

Auf Kriegsbrauchbarkeit bzw. Lagerfähigkeit sind die Hülsenkartuschen (Patronen), wie folgt stichprobenweise zu untersuchen.

1. Die Zündschraube darf nicht über den Hülsenboden, die Zündkapsel nicht über den Zündschraubenboden vorstehen.

Die Funktion der Zündschraube ist in einem Geschütz oder einer Abfeuerungsvorrichtung (Zündschraube, in der leeren Hülse eingeschraubt), falls diese zur Verfügung stehen, zu erproben; sonst kann das einwandfreie Funktionieren der Zündschraube nur in der Fabrik untersucht werden. Finden sich über den Zündschraubenboden vorstehende Kapseln oder über den Hülsenboden vorragende Zündschrauben, so ist die ganze Munitionspartie stückweise auf diesen Anstand zu untersuchen und sind Hülsenkartuschen (Patronen), wo sich dieser Anstand zeigt, auszuseiden.

Die Sackpatronen sind aus der Hülse zu entnehmen, zu untersuchen, ob die Teilladungssäckchen nicht zerrissen (durchgescheuert, zerfressen oder durch Feuchtigkeit gelitten haben) sind.

Auf diese Anstände ist auch das Anfeuerungssäckchen (wo ein solches in die Hülse eingearbeitet ist) zu kontrollieren bzw. ob dieses bei jenen Hülsenkartuschen, für welche es vorgeschrieben ist, nicht fehlt.

Auch ist speziell zu kontrollieren, ob die Teilpatronen in der richtigen Reihenfolge eingelagert sind.

Die Anfeuerungsöffnungen der Zündschraube müssen mit Schellack überzogen und darf kein Pulver aus derselben herausgerieselst sein.



Die Hülsendeckel müssen stramm passend sitzen und wenigstens einer derselben vollkommen geschlossen sein, so daß er die Pulverladung der Hülsenkartusche möglichst luftdicht abschließt.

Die Kartusche (Hülse) kann entweder

- a) aus Messing,
- b) aus Eisen,
- c) aus Eisen und Messing

bestehen.

Hiebei ist zu beachten:

Ad a): Die Hülse darf keine Einbeulungen und Grünspanflecke aufweisen.

Zeigen sich solche Anstände, so ist die ganze Munitionspartie zur Herstellung an die Fabrik abzuschicken.

Bei Einheitspatronen muß das Geschöß fest in der Hülse sitzen.

Ad b) und ad c): Die Hülsen müssen vor ihrer endgültigen Deponierung einer eingehenden fachmännischen Untersuchung unterzogen und gegen Rosten geschützt werden.

III. Pulver.

Im allgemeinen ist sowohl Schwarzpulver als auch rauchschwaches Pulver nur auf seine äußere Beschaffenheit zu untersuchen. Eine chemische Untersuchung hat nur bei rauchschwachem Pulver einzutreten, wenn sich aus einem stark sauren stechenden Geruch auf Nichtsäurefreiheit desselben schließen läßt. Ansonsten ist chemische Untersuchung der Pulver erst gelegentlich der Deponierung im Hinterlande vorzunehmen.

Bei Schwarzpulver ist zu untersuchen, ob dasselbe nicht feucht geworden ist. Es darf sich nicht knollig zeigen, nicht zusammengebacken sein, keine Ausscheidungen von Salpeter aufweisen, die sich durch einzelne weißliche Punkte oder Flecken kennzeichnen. Mattes Aussehen läßt auf Feuchtigkeit schließen. Gut erhaltenes Pulver zeigt deutlich die Kornform.

Ergibt sich das Pulver nach Vorstehendem als nicht

kriegsbrauchbar, so sind geringe Mengen zu vernichten, größere Mengen für den Abschub an die Pulverfabrik zu klassifizieren.

Das Vernichten von Schwarzpulver erfolgt stets nur durch Auslaugen in Wasser.

Rauchschwaches Pulver: Die äußere Beschaffenheit soll von der normalen nicht abweichen. Speziell sollen Scheibchen- und Plättchenpulver keine Knollenbildung zeigen und beim Neigen der Unterlage schnell fließen. Auf weißer Unterlage sollen sie nicht abfärben.

Wie vorerwähnt, ist die Untersuchung auf Stabilität und Säurefreiheit erst im Hinterlande vorzunehmen. Nur wenn das Pulver einen stark sauren, stechenden Geruch zeigt, ist dasselbe auch vor dem Abschub ins Hinterland sogleich zu überprüfen, ob es sich nicht im Zustande der Zersetzung befindet.

Die Überprüfung auf Zersetzung bei Auftreten von stark saurem, stechenden Geruch erfolgt in nachstehender Weise:

20 g des Pulvers werden in ein 25 cm³ kaltes destilliertes Wasser oder reines Brunnenwasser enthaltendes reines Glasgefäß (Kolben, Becher oder Proberöhrchen) gebracht, in diesem gut durchgeschüttelt, eine Stunde unter öfterem Umschwenken stehen gelassen und hierauf das Wasser mittels eines Trichters und Filtrierpapiers in ein zweites reines Glasgefäß abfiltriert. In das Filtrat wird nun ein Streifen blauen Lackmuspapiers eingetaucht, während zum Vergleiche in einem zweiten, analogen Behälter das verwendete destillierte Wasser (reine Brunnenwasser) mit einem gleichen Lackmuspapier geprüft wird.

Tritt hiebei in dem wässrigen Pulverauszuge nach kurzer Zeit eine deutliche, von dem Vergleichslackmuspapier verschiedene, stärkere Rötung des Lackmустreifens ein, so deutet dies auf Anwesenheit von sauren Zersetzungsprodukten des Pulvers hin.

In diesem Falle ist das Pulver nicht mehr einwandfrei kriegsbrauchbar und für „im Hinterland weiter auf Kriegsbrauchbarkeit zu untersuchen“ zu bezeichnen. Es muß von dem übrigen Pulver getrennt gelagert werden.

Zeigten sich beim Öffnen der luftdichten Verpackungsgefäße des Pulvers überdies braunrote Dämpfe, so sind diese

Pulver durch Verbrennen zu vernichten. Hierbei ist das Pulver niemals auf einen Haufen zu schlichten, sondern stets in Form eines Stranges auszulegen und an einem Ende derart mit einer entsprechend langen Stoppine oder Zündschnur anzuzünden, daß der Wind die Flamme nicht über den Pulverstrang treiben kann. Bei Röhren- und Plättchenpulver empfiehlt es sich, die Vernichtung in einer leicht mit nassen Brettern zugedeckten Grube vorzunehmen, da solche Pulversorten wie Feuerwerkskörper unter Herumfliegen abbrennen.

Sollte ein Verbrennen untunlich sein, so ist das verdorbene Pulver in eine 3 m tiefe Grube zu versenken, reichlich mit Kalkmilch (Lösung von gelöschtem Kalk mit Wasser) zu übergießen und dann mit Erde zuzudecken.

Ein Vernichten rauchloser Pulver durch Versenken in Wasser ist nicht möglich, weil diese Pulver in Wasser unlöslich sind.

Bemerkt wird, daß für einen eventuellen Abschub von Schwarzpulver die Pulverfabrik Trofaiach, für rauchloses Pulver jene in Blumau in Betracht kommen.

Sackpatronen und Anfeuerungspulver.

Die Sackpatronen und auch jene der Einheitspatronen und Kartuschen sind zu untersuchen, ob die Patronensäcke oder Anfeuerungssäckchen nicht morsch, zerrissen oder aufgetrennt sind und ob nicht Pulver herausrieselt (auch aus Zündschrauben).

Sackpatronen, welche stark feuchtes und daher meist auch knolliges Pulver (eventuell auch Salpeterausscheidungen) zeigen, sind nicht kriegsbrauchbar, aber herstellbar. Das gleiche gilt für nicht intakte, zerstörte, bzw. morsche Patronensäcke. In letzterer Beziehung sind die Patronen auch am Bunde zu besichtigen, da der Sackstoff unter dem Bindfaden am ehesten durchreißt.

Anfeuerungspulver (Schwarzpulver), welches infolge zerrissener Anfeuerungssäckchen in direkten Kontakt mit rauchschwachem Pulver gelangt ist, ist zu vernichten.

IV. Leucht-, Signal- und Brandmunition.

Mit dem Kriegsunbrauchbarwerden der an verschiedenen Stellen der Front, der Etappe oder des Hinterlandes zurückgelassenen Leucht-, Signal- und Brandmunitionssorten ist in kurzer Zeit zu rechnen. Auch ist die Transportsicherheit dieser Sorten durch Feuchtigkeit sehr herabgesetzt.

Diese Munition erscheint daher nicht verlässlich transport-, bzw. lagersicher und ist deshalb an Ort und Stelle zu vernichten, Leucht- und Signalpatronen mit Messinghülsen sind wegen Wiederverwertung des Hülsenmaterials auszuschießen.

Sind hierfür Pistolen nicht zur Hand, so sind diese Patronen ebenfalls zu vernichten.

Ist eine Desadjustierung der Leucht-, Signal- und Brandmunition mit Pappehülsen (-Hüllen) möglich, so sind zu diesem Zwecke, die an der Mündung eingebörtelten Leucht- oder Signalpatronen und die ebenso eingebörtelten Handleuchtpatronen am Mündungsrand ringsherum mit einem scharfen Messer aufzuschneiden und die aufliegenden Pfröpfe mittels einer Ahle oder mittels eines Häkchens herauszunehmen. Sodann ist der Leuchtstern ruckweise herauszubringen, indem man die Patrone mit den Fingern hält und die Hand gegen einen Gegenstand stößt. Geht der Leuchtstern auf diese Weise nicht heraus, muß die Hülse tiefer abgeschnitten werden, um den Leuchtstern fassen zu können.

Nach dem Entfernen des Leuchtsternes werden die übrigen Pfröpfe mit einem Messingdrahthäkchen aus der Hülse entfernt und das Pulver aus der Patronenhülse in ein geeignetes Gefäß geschüttet.

Die bei der Desadjustierung gewonnenen Leucht- und Signalsterne, sowie die Sätze sind durch Verbrennung, wie das rauchschwache Pulver (Abschnitt III) zu vernichten.

Zum Anzünden bedient man sich vorsichtshalber einer etwa 2 m langen Zündschnur, beiderseits mit Stoppinen adjustiert.

Die mit Kapseln, Friktionen oder bei Raketen mit Treibsatz versehenen Pappehülsen sind behufs Ausbrennen vor dem Zünden (auf die Sterne) zu legen.

Das Schwarzpulver ist nach dem Abschnitt III zu behandeln.

Die Handleucht- und Handsignalpatronen, sowie die Leucht- und Signalaraketen können auch, wenn sie noch gut funktionieren, auf einem geeigneten Platz abgefeuert werden, wo keine Gefahr besteht, irgend welche brennbare Objekte durch herabfallende brennende Körper, anzuzünden.

Ist ein Desadjustieren oder Abfeuern solcher Munitionsorten untunlich, so sind sie auf einem freien Platze, in einer seichten, auf einer Seite mit einer Schutzmauer versehenen Grube im offenen, gut entfachten Feuer zu verbrennen, indem sie durch ein in der Mauer angebrachtes Loch partienweise in das offene Feuer geworfen werden.

V. Brandeln.

Die Untersuchung hat sich auf die äußere Besichtigung der Kassetten zu erstrecken, ob dieselben keine Risse, unganze Stellen, aufgegangene Verlötungen aufweisen und die Kautschukverwahrung an der Deckfuge festhaftet und tadellos ist.

Beschädigte Kassetten oder solche, bei welchen sich ein Zweifel hinsichtlich des luftdichten Abschlusses ergibt, sind zu öffnen und die Brandel selbst zu besichtigen, ob sie eine korrekte äußere Beschaffenheit aufweisen.

Zeigen die Brandel hiebei deutlich, daß sie durch Feuchtigkeit gelitten haben (stärkere Oxydierung oder Grünspanbildung) oder ergeben sie sich als beschädigt, so sind sie als nicht kriegsbrauchbar zu bezeichnen und zu vernichten (durch Abfeuern).

Sind größere Mengen zu vernichten, so werden dieselben partienweise — zu Bündeln, Paketen etc. vereinigt — mittels Initiierung durch eine mit entsprechend langer Zündschnur adjustierten 2 g Sprengkapsel in einer überdeckten Sprenggrube abgesprengt.

VI. Fliegerabwurfmunition.

Die Untersuchung der Fliegermunition hat nach den gleichen Grundsätzen wie die der scharfen Geschößmunition zu geschehen.

Besonders hervorgehoben wird nur, daß bei der neuen Fliegermunition die Zünder prinzipiell getrennt von den Bomben verpackt sind. Ausnahmen, das ist Fliegermunition, bei welcher die Geschosse mit den Zündern gemeinsam verpackt sind, bilden:

- Die 1 *kg* Carbonitbombe,
- die 10 *kg* Carbonitbrandbombe,
- 18 *kg* Wöllersdorfbombe,
- 40 *kg* Wöllersdorfbombe,
- 12 *kg* Wöllersdorfbrandbombe,
- 1 *kg* Brandpfeil,
- 1'2 *kg* Traisenbombe,
- 10 *kg* Traisenbrandstreubombe,
- 14 *kg* Traisenrauchbombe,
- 25 *kg* Traisenvoreilbombe,
- 25 *kg* Traisennacheilbombe,
- 60 *kg* Traisennacheilbombe.

Die Untersuchung der Zünder hat sich daher in erster Linie darauf zu beschränken, daß sich die Überzeugung verschafft wird, daß die Zünder mit dem Vorstecker, bzw. Plomben versehen sind und durch die Deponierung nicht gelitten haben.

Zünder ohne Vorstecker und solche mit Vorstecker, bzw. Plomben, die aber dem Augenscheine nach schon unbrauchbar sind, sind an Ort und Stelle zu vernichten.

Für die Detailuntersuchung gelten die in der Anleitung zur „Entnahme von Sprengstoffproben aus Nahkampfmunition“ enthaltenen Instruktionen (ausgegeben mit KM. Erl. Abt. 20, Nr. 3343 von 1918).

Speziell für die Fliegermunition gilt das Nachstehende:

Auszug aus dem Behelf „Anleitung zur Entnahme von Sprengstoffproben aus Nahkampfmitteln“ ausgegeben mit KM. Erl. Abt. 20, Nr. 3343 von 1918.

F. Fliegermunition.

I. Sprengbomben:

P. und W. Bomben (zu 12, 20, 50, 100 und 300 *kg*)
Carbonitbomben (C. B. 1, 4, 5, 10, 20, 50 *kg*), Traisenvoreil-

und -nacheilbomben (T. V. B. 25 *kg*, T. N. B. 25 und 60 *kg*) sowie die Traisen 1'2 *kg* Bomben (T. B. 1'2 *kg*) sind nicht zu untersuchen, da der Inhalt dieser Munition (Trotyl, Masse 60/40, Pikrinsäure, Hexanitrodiphenilamin bei deutschen Bomben) nicht zur Selbstzersetzung neigt.

Skodabomben (S. B. 10, 15, 20, 50, S. S. B. 50 und 150 *kg*) sind mit T-Ammonal oder Donarit gefüllt und daher zu untersuchen. S. B. sollen grundsätzlich ohne Zünder, Windfang und Propeller, nur mit Mundlochverschlußkappe versehen, gelagert sein.

Das Entnehmen des Sprengstoffes erfolgt durch das Mundloch, nach Abnahme der Verschlußkappe. Für den Fall, daß die Bomben scharf adjustiert wären, ist folgender Vorgang einzuhalten: Propeller im Sinne des Uhrzeigers ganz hineinschrauben, nötigenfalls festbinden, Windfang am Bügel samt dem Zünderoberteil herausdrehen, mit einer Spitzzange die Zündladungsbüchse samt der Sprengkapsel durch Drehen nach links aus der Bombe entfernen. Wöllersdorfbomben (W. B. 18, 40 *kg*), die stets mit Zünder adjustiert lagern, enthalten Trotyl oder Dynammon und sind in letzterem Falle auch zu untersuchen. Behufs Entnahme von Proben ist zunächst der Propeller durch Drehen einzuschrauben, dann der Windfang samt dem Zünderoberteil am Bügel herauszudrehen, schließlich die Zündladungsbüchse zu entfernen, wodurch der Sprengstoff freigelegt wird.

Bei diesen Bomben kann man auch von unten zum Sprengstoff gelangen, indem zunächst die Bleikappe abgeschraubt und dann mit einer Spitzzange der Pfropfen herausgedreht wird.

II. Brand- und Rauchbomben.

P. und W. B. B., B. 09, C. B. B. 10 *kg*, haben eine aus Petroleum, Benzin, Benzol, Zeresin, Teer u. s. w. bestehende, zumeist gesondert verpackte Brandflüssigkeit; sie brauchen, ebenso wie die Goldschmidt-Bomben (Füllung: Thermit und eine Pechmasse), nicht untersucht zu werden. Die übrigen, eine

festen Brand-, bzw. Rauchmasse enthaltenden Bomben sind zu untersuchen.

Wöllersdorfer Brandbombe (W. B. B. 12 kg), Friktionszeitzünder versichert halten und mit einem Nutenschlüssel den Verschuß am Boden, entfernen. Traisenbrandstreubombe (T. B. S. B. 10 kg). Bei versichertem Friktionszünder ist das Isolierband, welches die zwei Hälften des Geschosses zusammenhält, abzunehmen, worauf der Unterteil der Bombe sich entfernen läßt.

Traisenrauchbombe (T. R. B. 14 kg): Zeitzünder versichert halten und das Bodenverschlußstück an den Nuten mit einem Zapfenschlüssel herausschrauben.

Schließlich wird besonders angeführt, daß alle Untersuchungen nur von Personen vorgenommen werden dürfen, die mit der Konstruktion und Verwendung vollkommen vertraut sind.

VII. Kleingewehrmunition.

Sämtliche Kleingewehrmunition ist ohne weiters transport- und lagersicher, letzteres bei Phosphormunition jedoch mit der Einschränkung, daß dieselbe stets in kühlen, trockenen Räumen gelagert wird.

Eine entscheidende Untersuchung hinsichtlich Kriegsbrauchbarkeit der Kleingewehrmunition kann nur im Hinterlande vorgenommen werden, wo die Mittel zur Messung der Gasspannung, Anfangsgeschwindigkeit, Feuchtigkeitsgehalt des Pulvers etc. zur Verfügung stehen.

Eine weniger rigorose Beurteilung dieser Munition hinsichtlich ihrer Kriegsbrauchbarkeit ist jedoch schon bei den derzeitigen Depots durch das Untersuchungsorgan nach dem Aussehen der Verschlüge, Kartons und Munition zu bewirken.

Zu dieser Beurteilung sind von der Munition Partien zu bilden, und zwar derart, daß eine Partie nur Munition gleicher Beschaffenheit enthält, bei welcher man auch annehmen kann, daß sie bisher bei Transport und Lagerung in gleicher Weise beansprucht wird.

Zeigen die Verschlage einer derartigen Partie keine schadlichen Veranderungen, besonders solche, die auf eine Aufnahme von Feuchtigkeit schlieen lassen, so ist zur weiteren Untersuchung ein Verschlag derselben zu offnen.

Sind hiebei die Kartons vollig intakt und unverandert, dann sind 10 Stuck der letzteren zu offnen und die Patronen zu untersuchen. Haben diese keine auerlichen, durch Feuchtigkeit hervorgerufenen Veranderungen, so ist die Partie als „voraussichtlich kriegsbrauchbar“ zu bezeichnen.

Sind hingegen die Kartons feucht, mit Schimmelbildung versehen oder die Geschosse und Magazine angerostet, die Patronenhulsen mit Grunspanbildung behaftet, oder weisen mindestens 5 Patronen Lagerrisse, das sind mehr oder weniger starke Risse im Einzuge der Patronenhulse auf, so ist die Munition des Verschlages nicht einwandfrei.

Bei Phosphormunition ist besonders darauf zu achten, da kein oxydierter Phosphor am Geschosse durch seinerzeitigen Austritt desselben, bemerkbar ist.

Ob sich die Klassifikation „nicht einwandfrei“ auf die ganze Partie zu erstrecken hat, ist durch Heranziehung eines zweiten und (wenn die Munition des ersten Verschlages nicht einwandfrei, jene des zweiten Verschlages aber einwandfrei erscheint) eventuell auch dritten Verschlages zu erheben. In diesem letzteren Falle ist das Gesamtergebnis der Untersuchung dieser drei Verschlage hinsichtlich der Beurteilung der voraussichtlichen Kriegsbrauchbarkeit der Partie magebend.

Samtliche Munition, deren Verschlage schadliche Veranderungen, sei es durch Feuchtigkeit oder durch starkere mechanische Einwirkung, aufweisen, ist als „nicht einwandfrei“ zu bezeichnen.

In zweifelhaften Fallen ist jedenfalls die Munition, als „nicht einwandfrei“ zu klassifizieren.



NKE EKK

HHK Kari Könyvtár



84768709



